II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 114

vom 7. Juli 1982

zur Anpassung des Vordrucks E 111 für dessen Verwendung in der um Griechenland erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ausweitung der Verordnungen über soziale Sicherheit auf Selbständige und deren Familienangehörige

(82/576/EWG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLIESST —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 112 vom 28. Februar 1980 über die zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen vereinfachten Vordrucke,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die genannten Vordruckmuster sind im Hinblick auf ihre Verwendung in der um Griechenland erweiterten Gemeinschaft anzupassen.

Diese Vordrucke sind auch anzupassen, um der Ausweitung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 auf Selbständige und deren Familienangehörige ab 1. Juli 1982 Rechnung zu tragen.

Der Anpassung des Vordrucks E 111 muß aus Dringlichkeitsgründen Vorrang eingeräumt werden.

Insbesondere muß aufgrund der Voraussetzungen in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für die Gewährung der Sachleistungen der Krankenversicherung an die unter die belgischen Rechtsvorschriften fallenden Selbständigen bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als Belgien ein besonderes Vordruckmuster angefertigt werden —

FOLGENDES:

a) Der mit Beschluß Nr. 112 festgelegte Vordruck E 111 wird ab 1. Juli 1982 durch den im Folgenden abgedruckten Vordruck E 111 (Anhang 1) ersetzt.

 Die Träger der Mitgliedstaaten außer Griechenland behalten jedoch die Möglichkeit, im Verkehr untereinander die vorhandenen Bestände an dem mit Beschluß Nr. 112 festgelegten Vordruck für Arbeitnehmer aufzubrauchen.

b) Die belgischen Träger verwenden für die dem Selbständigensystem angehörenden Versicherten den im Folgenden abgedruckten besonderen Vordruck E 111 (Anhang 2).

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission

A. TRIER

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

Bitte „Hinweise" auf der Rückseite beachten!

E 111 ☐ (1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM MITGLIEDSTAAT

VO 1408/71: Art. 22.1.a.i; Art. 22.3; Art. 31.a
VO 574/72: Art. 20.4; Art. 21.1; Art. 23; Art. 31.1 und 3

1 ☐ Arbeitnehmer ☐ Selbständiger ☐ Rentenberechtigter (Arbeitnehmersystem) ☐ Rentenberechtigter (Selbständigensystem)

Name, Vorname, Anschrift (2)

1.1 Versicherungsnummer: Geburtsdatum:

1.2 ☐ Diese Person gehört einem in Anhang 11 VO 574/72 erfaßten Selbständigensystem an.

2 Familienangehörige (3)

2.1 Name	Vornamen	Mädchenname	Geburtsdatum
.....			
.....			
.....			
.....			

2.2 Ständige Anschrift (2) (4):

.....

3 Die genannten Personen haben Anspruch auf Sachleistungen der Kranken-/Mutterschaftsversicherung.
Diese können gewährt werden:

3.1 (5) ☐ vom bis

3.2 (5) ☐ für die Krankheitsfälle,
die bis zum einschließlich aufgetreten sind
für Tage Wochen

4 Zuständiger Träger

4.1 Bezeichnung:

4.2 Anschrift (2):

.....

4.3 Stempel

4.4 Datum:

4.5 Unterschrift

.....

4.6 Gültig vom bis	4.10 Gültig vom bis
4.7 Stempel 4.8 Datum:	4.11 Stempel 4.12 Datum:
4.9 Unterschrift	4.13 Unterschrift

5 Französischer Träger, zuständig für Unfälle selbständiger Landwirte im Privatleben

5.1 Bezeichnung:

5.2 Anschrift (2):

.....

5.3 Stempel

5.4 Datum:

5.5 Unterschrift

.....

E 111

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen :

a) *Mit dieser Bescheinigung können Sie*

— *als Versicherter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat,*

— *als Rentenberechtigter und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als Ihrem ständigen Wohnland,*

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft sowie als vorläufige Leistungen Leistungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit erlangen.

b) *Sind Leistungen, einschließlich Krankenhausbehandlung, erforderlich,* **ist** *die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes* **vorzulegen,** *und zwar*

in **Belgien** *der „Mutualité" (Krankenkasse) Ihrer Wahl;*

in **Dänemark** *bei der zuständigen „amtskommune" (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „magistrat" (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „kommunalbestyrelse" (Gemeindeverwaltung). Ärzte, Zahnärzte und Apotheker können Sie in Anspruch nehmen, ohne sich vorher an die genannten Stellen zu wenden. Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen. Auskunft darüber, an welchen Arzt oder Zahnarzt Sie sich wenden müssen, erhalten Sie im örtlichen „social- og sundhedsforvaltning" (Sozial- und Gesundheitsverwaltung);*

in **Deutschland** *der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen „Allgemeinen Ortskrankenkasse" (AOK);*

in **Griechenland** *in der Regel der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betreffenden ein Gesundheitsbuch aushändigt,* **ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;** *bei Seeleuten dem „Haus der Seeleute";*

in **Frankreich** *der „Caisse primaire d'assurance-maladie" (Ortskrankenkasse); ist 1.2 angekreuzt, dem vertragsgebundenen Träger;*

in **Irland** *dem „Health Board" (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;*

in **Italien** *in der Regel der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale (USL) (örtliche Gesundheitseinheit); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt den „Uffici di Sanità marittima e aerea" (Gesundheitsstellen für See- und Luftfahrt) des „Ministero della sanità" (Gesundheitsministerium);*

in **Luxemburg** *der „Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers" (Staatliche Arbeiterkrankenkasse);*

in **den Niederlanden** *der „Algemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds" (ANOZ — Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht, deren Leistungen für Ärzte, Zahnärzte und Medikamente in Anspruch genommen werden können, ohne die Kasse vorher davon zu unterrichten.*

ANMERKUNGEN

(1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; GB = Vereinigtes Königreich.
(2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
(3) Nur die Familienangehörigen aufführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.
(4) Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.
(5) Die beiden Angaben stellen eine Alternative dar; es ist nur die zutreffende Zeile auszufüllen und das Kästchen davor anzukreuzen.

ANHANG 2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit

Bitte „Hinweise" auf der Rückseite beachten!

SELBSTÄNDIGENSYSTEM | **E 111** | **B** | (1)

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN SACHLEISTUNGSANSPRUCH WÄHREND EINES AUFENTHALTES IN EINEM MITGLIEDSTAAT

VO 1408/71: Art. 22.1.a.i; Art. 22.3; Art. 31.a
VO 574/72: Art. 20.4; Art. 21.1; Art. 23; Art. 31.1 und 3

1 ☐ Selbständiger ☐ Rentenberechtigter (Name, Vornamen, Anschrift (2))

1.1 Versicherungsnummer: Geburtsdatum:

2 Familienangehörige (3)

2.1 Name	Vornamen	Mädchenname	Geburtsdatum
.....			
.....			
.....			
.....			

2.2 Ständige Anschrift (2) (4):
.....

3 Die genannten Personen haben Anspruch auf Sachleistungen nur bei Krankenhauspflege
Diese können gewährt werden:
3.1 vom bis

4 Zuständiger Träger

4.1 Bezeichnung:
4.2 Anschrift (2):
.....
4.3 Stempel

4.4 Datum:
4.5 Unterschrift
.....

GILT NUR FÜR KRANKENHAUSPFLEGE

4.6 Gültig vom bis	4.10 Gültig vom bis
4.7 Stempel 4.8 Datum:	4.11 Stempel 4.12 Datum:
4.9 Unterschrift	4.13 Unterschrift

4.14 Gültig vom bis	4.18 Gültig vom bis
4.15 Stempel 4.16 Datum:	4.19 Stempel 4.20 Datum:
4.17 Unterschrift	4.21 Unterschrift

E 111 **B**

SELBSTÄNDIGENSYSTEM

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Der zuständige Träger oder ggf. der Träger des Wohnorts des Rentenberechtigten füllt den Vordruck aus und händigt ihn dem Versicherten aus oder übersendet ihn dem Träger des Aufenthaltsorts, falls letzterer den Vordruck angefordert hat. Bei Aufenthalt im Vereinigten Königreich ist der Vordruck nicht erforderlich.

Hinweise für den Versicherten und seine Familienangehörigen :

a) Mit dieser Bescheinigung können Sie

— als Selbständiger und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat,

— als Rentenberechtigter des Selbständigensystems und Ihre in Feld 2 aufgeführten Familienangehörigen bei vorübergehendem Aufenthalt in einem anderen als Ihrem ständigen Wohnland,

von den Versicherungsträgern des Aufenthaltslandes bei Krankenhausaufenthalt Sachleistungen erhalten.

b) Ist Krankenhausbehandlung erforderlich, ist die Bescheinigung dem Versicherungsträger des Aufenthaltslandes vorzulegen, und zwar

in **Dänemark** *bei der zuständigen „amtskommune" (Kreisamt); in Kopenhagen jedoch beim „magistrat" (Stadtverwaltung) und in Frederiksberg bei der „kommunalbestyrelse" (Gemeindeverwaltung). Der Vordruck ist bei jeder Inanspruchnahme einer Leistung vorzulegen;*

in **Deutschland** *der für Ihren Aufenthaltsort zuständigen „Allgemeinen Ortskrankenkasse" (AOK);*

in **Griechenland** *der Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (IKA), die dem Betreffenden ein Gesundheitsbuch aushändigt,* **ohne das Sachleistungen nicht gewährt werden;** *bei Seeleuten dem „Haus der Seeleute";*

in **Frankreich** *dem „organisme conventionné" (vertragsgebundener Träger);*

in **Irland** *dem „Health Board" (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistungen benötigt werden;*

in **Italien** *der gebietsmäßig zuständigen „Unità sanitaria locale" (USL) (örtliche Gesundheitseinheit);*

in **Luxemburg** *der „Caisse nationale d'assurance-maladie des ouvriers" (Staatliche Arbeiterkrankenkasse);*

in **den Niederlanden** *der „Allgemeen Nederlands Onderling Ziekenfonds" (ANOZ — Allgemeine niederländische Krankenkasse auf Gegenseitigkeit) in Utrecht.*

ANMERKUNGEN

(1) Kennbuchstabe des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien.
(2) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
(3) Nur die Familienangehörigen aufführen, die sich vorübergehend in ein anderes Land der Gemeinschaft begeben.
(4) Nur anzugeben, falls die Anschrift der Familienangehörigen von der des Arbeitnehmers oder des Rentenberechtigten verschieden ist.